

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 43 (1949)

Artikel: Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts

Autor: Büttner, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-127407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts

Von H. BÜTTNER

(Fortsetzung und Schluss)

III

Zu Beginn der Regierung Karlmanns und Pippins machten sich auch im alemannischen Gebiet neue politische Impulse geltend¹. Zunächst kam es bereits im Jahre 742 zu einer Aufstandsbewegung des Herzogs Theutbald gegen die Hausmeier. Beide Brüder zogen im Herbst des gleichen Jahres gegen den Herzog zu Feld², ohne ihn aber dadurch zur Aufgabe seiner Haltung zwingen zu können. Herzog Odilo von Baiern, der sich wider den Willen Karlmanns und Pippins mit deren Schwester Hiltrud vermählt hatte und im Jahre 743 in einen ernsten Gegensatz mit den beiden Karolingern geriet, konnte sich der Unterstützung des Herzogs Theutbald erfreuen; alemannische Kräfte kamen 743 dem Baiernherzog zu Hilfe³. Nachdem Odilo sich mit den Hausmeiern wieder ausgesöhnt hatte und die fränkische Hoheit weiterhin anerkannte, konnte Pippin im Jahre 744 auch den Alemannenherzog Theutbald unterwerfen⁴. Theutbald mußte auf die herzogliche Stellung verzichten; das alemannische Herzogtum fand von 744 an sein Ende, wenn auch Lantfrid II., der weiter seine Stellung zu wahren suchte, noch einmal im Jahre 748 sich am Kampfe Grifos gegen seine beiden Halbbrüder beteiligte⁵. Seit dem Jahre 744 wurde das Herzogtum Alemannien am intensivsten in die fränkische Machtssphäre eingegliedert; das bairische Herzogtum dagegen bestand noch weiter, das Gebiet von Rätien war überhaupt nicht in die Kämpfe hineingerissen worden. Praeses Victor hatte sich den rings um seinen Bereich ausbrechenden

¹ B-M² 42 a, 43 c. ² B-M² 44 c. ³ B-M² 45 b. ⁴ B-M² 55 a.

⁵ B-M² 57 c. — F. BEYERLE, in Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kanon. Abt. 15 (1926) 518 f. macht es wahrscheinlich, daß der Machtbereich von Herzog Theutbald wohl in der Hauptsache das Gebiet südlich des Hochrheines umfaßte. Herzog Lantfrid II. könnte demnach sich besonders im Bereich nördlich vom Bodensee und Hochrhein behauptet haben.

aufständischen Bewegungen nicht angeschlossen. Dieser Umstand war für die Karolinger wichtig und wegen der Alpenpässe vorteilhaft ; daher wahrte Rätien auch weiterhin seine eigentümliche, auf autochthoner Entwicklung beruhende Verfassung und Stellung im fränkischen Reiche.

Auch nach der Beseitigung Herzog Theutbalds waren die Widerstandsversuche der Alemannen noch nicht erloschen. Ein Heereszug Karlmanns in das alemannische Gebiet führte im Jahre 746, nach offenbar härteren Kämpfen als gewöhnlich, zur Unterwerfung der Alemannen in Cannstadt¹. Karlmann hatte sich zum Ziel gesetzt, die aufständische Haltung unter den Alemannen endgültig zu beseitigen, und bestrafte deshalb den alemannischen Adel spürbar, soweit er sich an den Aufständen Theutbalds beteiligt hatte und durch seine widerstrebige Haltung hervorgetreten war². So wurden die Ereignisse der Jahre 744 bis 746 letztlich der Anlaß zu einer weitgehenden Verwaltungsneuordnung unter endgültigem Durchdringen des fränkischen Einflusses und zu einer großen Besitzumschichtung in Alemannien.

Das alemannische Herzogsgut wurde in fränkischen Fiskalbesitz überführt ; dazu wurde noch ein nicht zu unterschätzender Teil des Adelbesitzes von den Franken beschlagnahmt, soweit er nämlich den aufständischen Adelsfamilien gehört hatte. Diese Vorgänge werden deutlich aus späteren Urkunden von St. Martin in Tours und von St. Denis, an die ebenfalls solche Güter gelangt waren³. Der größte Teil des konfisierten Besitzes in Alemannien kam in die Hand des fränkischen oder frankenfreundlichen alemannischen Adels. Dabei tritt für das rechtsrheinische Gebiet vor dem Schwarzwald auch Graf Ruthard hervor, der aus diesen den seitherigen Inhabern entzogenen Gütern Besitz erworben hatte, den er dann im Jahre 764 an St. Denis weitergab⁴.

¹ BÜTTNER, Franken und Alemannen, S. 332 ff. — Es kann keine Rede davon sein, daß Karlmann in Cannstadt mehrere Tausend Alemannen habe hinrichten lassen. Diese Nachricht wird als unsichere mündliche Kunde nur von einer einzigen Handschrift der Ann. Petav. überliefert. Sie gehört ebenso wie die sich daran anschließende Erzählung über die Motive Karlmanns zum Verzicht auf die Herrschaft und den Eintritt in den Benediktinerorden dem Bereich der geschwätzigen Legende an ; Mon. Germ. Script. I 11. Auch bei dem oft als Parallelfall angeführten Tag zu Verden ist die Zahl von 4500 Getöteten weit übertrieben ; M. LINTZEL, Die Vorgänge in Verden im Jahre 782 in : Niedersächs. Jahrbuch 15 (1938) 1-41.

² Ann. Mettenses, ed. SIMSON, S. 37.

³ BÜTTNER, Franken und Alemannen, S. 334 ff.

⁴ Ebda. S. 337 ; Mon. Germ. Dipl. Karol. I 224 n. 166 ; 225 n. 167.

Dieser Graf Ruthard begegnet auch als Gründer der Abteien Schwarzach und Gengenbach in der Ortenau. Schwarzach, die Nachfolgerin von Arnulfsau, wurde vor dem Jahre 749 als Kloster begonnen¹. In seiner Umgebung finden sich bezeichnenderweise auch Rechte von Säckingen in Renchen, Ulm und Sasbach²; diese Anrechte des Klosters am Hochrhein gehen wohl ebenfalls in ihrer letzten Herkunft auf die Besitzänderungen zurück, die sich 744-46 zu Gunsten des fränkischen Fiskus zugetragen hatten. Gengenbach, dessen Gründungsjahr wir nicht mehr genau bestimmen können, begegnet uns als monasterium Hrodharti³; durch Bischof Chrodegang von Metz wurde es mit Mönchen aus Gorze besetzt⁴. Damit ist auch der Zeitpunkt der endgültigen Einrichtung von Gengenbach wenigstens ungefähr festzulegen; die Abtei Gorze nämlich führt ihren Ursprung auf das Jahr 748 zurück⁵. Nicht allzu lange danach werden Mönche dieses von Chrodegang gestifteten Klosters die neue klösterliche Niederlassung in Gengenbach übernommen haben. Alle Merkmale bei der Gründung von Schwarzach und Gengenbach sprechen dafür, daß in ihnen systematische Einrichtungen vorliegen, die Graf Ruthard auf Gütern vornahm, die bei der Besitzänderung von 744-46 in seine Verfügungsgewalt gekommen waren. Diese Klostergründungen sind gleichzeitig ein deutliches Zeichen für das Vordringen des fränkischen Einflusses entlang der Kinzigstraße nach dem Alemannenland. Beide Abteien verdankten ihre organisatorische Einrichtung Pirmin⁶, der uns somit in den 40er Jahren des 8. Jahrh. wieder in voller Tätigkeit begegnet⁷. In der Beteiligung von Bischof Chrodegang von Metz tritt uns die Verbindung zur fränkischen Adelsgruppe an der Mosel entgegen und zwar zu jenem Teil, der den religiösen Fragen der Zeit aufgeschlossen war und in aktiver Teilnahme gegen-

¹ Germ. Pont. III 74 ff. Die älteste Urkunde ist ein Diplom des Bischofs Heddo von Straßburg vom Sept. 749; SCHÖPFLIN, Alsatia dipl. I 17 n. 16; WENTZCKE, Reg. Bisch. Straßb. I 223 n. 43.

² BÜTTNER, Gesch. d. Elsaß I 103 mit weiterer Literatur.

³ Germ. Pont. III 76 ff.

⁴ Mon. Germ. Script. I 28; SAUER, Anfänge, S. 57.

⁵ HAUCK, Kirchengesch. II 828.

⁶ Mon. Germ. Script. 15, 1 S. 25 f.

⁷ Pirmin war in dem übertragenen Arbeitsfeld auch noch tätig, als die Reformsynoden unter Bonifatius im Frankenreich ihre volle Wirksamkeit entfalteten. Nach wie vor aber bestand keine enge Fühlungnahme zwischen Pirmin und Bonifatius, deren jeder eine ganz ausgeprägte Persönlichkeit darstellte. Nur Bischof Heddo nahm bereits an der ersten Reformsynode teil, die unter Bonifatius sich versammelt hatte; Mon. Germ. Capit. I 24 n. 10; B-M² 43 e.

überstand. Ähnlich wird wohl auch Kloster Schuttern, das monasterium Offunvilarii der ältesten Überlieferung, einzuordnen sein ; auch es gehörte zur Gruppe der Pirminklöster¹.

In den Jahren, in denen der letzte Kampf um das Herzogtum Alemannien sich vorbereitete und vollzog, war auch in der Stellung der Abtei Reichenau eine bedeutsame Änderung vor sich gegangen. Unter Abt Arnfrid (736-746) wurde Reichenau mit dem Bistum Konstanz unter einer Leitung vereinigt². Dies ergab für das Bistum in den entscheidenden Jahren nach 740 eine beträchtliche Stärkung seiner Wirkungsmöglichkeit ; Abtei und Bistum zusammen sind anzusehen als ein kräftiges Kulturzentrum und ein fränkischer Mittelpunkt im alemannischen Bereich, als dieser wieder enger mit der fränkischen staatlichen Gemeinschaft verbunden wurde. Der Zusammenschluß in der Leitung zwischen dem Bistum Konstanz und der benachbarten Abtei Reichenau entspricht analogen Vorgängen in der fränkisch bedingten Mission in Baiern³ oder auch der Entwicklung unter dem Angelsachsen Willibrord im Aufbau der christlichen Zentren in Utrecht am Niederrhein, nicht aber iroschottischem Vorbild.

Im Verbrüderungsbuch der Reichenau hat die gesamte frühe Entwicklung dieses fränkischen Exponenten im alemannischen Gebiet ihren Niederschlag gefunden⁴. Unter den Namen der Wohltäter der Reichenau erscheinen die alemannischen Herzoge Lantfrid († 730) und Theutbald (bis 744) ; ihre Stiftungen an Reichenau stellen den Versuch dar, ein Auskommen zu finden mit der vordringenden Macht der Hausmeier, ein Bestreben, das von vornherein zum Scheitern verurteilt war. Weiter werden genannt unter den *nomina defunctorum*, qui presens coenobium sua largitate fundaverunt, der bairische Herzog Odilo († 748), seine Gemahlin Hiltrud sowie deren Sohn Tassilo ; sie zeugen von den Beziehungen der Reichenau bis nach dem Donauraum hinüber, wo ja Niederaltaich ein Tochterkloster der Reichenau war. Die Verbindung nach dem Elsaß geht aus dem Namen des Herzogs Liutfrid († 739-42) hervor und jene nach Rätien hinein aus der Nennung von Victor und

¹ Germ. Pont. III 79 ff.

² Mon. Germ. Script. V 98 berichtet den Tod des Bischofs Audoin von Konstanz, der bei den Anfängen von Reichenau nicht erwähnt wird, und fährt dann fort : Ernfredus monachus Augiae abbas et Constantiae episcopus factus praefuit annis decem. Vgl. a. K. BEYERLE, in Kultur der Reichenau I 60 ff.

³ ZIBERMAYR, Noricum, S. 112 ff. für Regensburg und H. NOTTARP, in Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kanon. Abt. 34 (1947) 338.

⁴ Mon. Germ. Libri confrat. S. 294 Sp. 465.

Tello, den bedeutendsten Angehörigen der in Rätien herrschenden Familie. So spiegeln sich in dieser Liste des Verbrüderungsbuches die verschiedenen Kulturströmungen und Beziehungen, die sich im 8. Jahrh. auf der Reichenau trafen ; alle Kräfte, die in der ersten Hälfte des 8. Jahrh. im alemannischen Raum sich begegneten und miteinander rangen, sind im Verbrüderungsbuch einträchtig miteinander vereint.

Wie tief die Abtei selbst im fränkischen Gedankenkreis verwurzelt war, geht besonders aus dem Gebet um den Sieg des Frankenkönigs hervor, das durch die Palimpsestuntersuchungen von A. Dold aus einem Reichenauer Kodex wieder bekannt wurde¹. Diese noch dem Anfang des 7. Jahrh. angehörende Unzialschrift hatte Pirmin wohl mitgebracht, als er die Reichenau einrichtete.

Mit dem Sturz des alemannischen Herzogtums wurde auch die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt. Die Entwicklung läßt sich aus den St. Galler Urkunden ablesen. In den Jahren 731/36 werden darin zum ersten Male Grafen genannt, noch ohne erkennbaren festen Bezirk². Vom Jahre 744 ab begegnet in den Urkunden eine Gaubezeichnung³ ; es ist dies kein Zufall, sondern verursacht durch die politischen Ereignisse im alemannischen Gebiet, die gerade in diesem Jahre das Übergewicht der fränkischen Hausmeier voll zum Durchbruch kommen ließen.

Die Gauenteilung im alemannischen Gebiet nördlich vor den Alpen zeichnet sich durch eine gewisse Großräumigkeit aus ; Thurgau und Aargau sind zunächst so weit ausgedehnt, daß sie bald in mehrere verwaltungsrechtliche Gebilde auseinandergehen⁴. Der Unterschied wird besonders offenbar bei einem Vergleich mit der Gauenteilung im burgundischen Teil des Alpenvorlandes ; hier sind die Gaue, anknüpfend an die spätromischen Verwaltungseinrichtungen räumlich viel kleiner.

¹ A. DOLD-A. BAUMSTARK, Das Palimpsestsakramenter in Cod. Aug. CXII in : Texte und Arbeiten, hrsg. Erzabtei Beuron 12 (1925). Der Text des im Anhang aus Cod. Aug. 253 wiedergegebenen Gebetes lehnt sich an II Mac. 1, 24 u. 25 an. Die wesentliche Bitte des Textes ist den Worten enthalten : *praesta Francorum regibus victoriam, ut liberati a rebelle suo salventur.*

² WARTMANN, UB St. Gallen I 6 n. 6. — Auch in der Lex Alemannorum um 730 wird der fränkische *comes* genannt.

³ WARTMANN, UB St. Gallen I 11 n. 10.

⁴ Sogar der Augstgau gehörte vielleicht in den Bereich des Aargaus in seiner weitesten Ausdehnung ; in den Jahren 891 und 894 wird in Urkunden König Arnulfs Augst als im Aargau gelegen bezeichnet ; Mon. Germ. Dipl. Arn. S. 122 n. 83 ; 192 n. 129.

Im Jahre 745 begegnet im Thur- und Zürichgau Graf Chancor¹, im Jahre 758 ist er Graf im Breisgau², die Nachfolge im Thurgau hatte bereits im Jahre 754 Graf Warin angetreten³. Graf Chancor schied dann bald aus der Verwaltungstätigkeit im alemannischen Gebiet aus; im Jahre 764 treffen wir ihn im Mittelrheingebiet an, als er auf Familiengut die bald in Reichsbesitz übergehende Abtei Lorsch gründete⁴. Graf Ruthard, der kurz nach den Jahren 744-46 aus der Konfiskationsmasse im Breisgau Güter gekauft hatte und in der Ortenau wenige Jahre später die Klöster Schwarzach und Gengenbach einrichtete, war noch längere Zeit in Alemannien tätig; gemeinsam mit Graf Warin treffen wir ihn in den Jahren um 759/60 an. Die Vita s. Galli bezeichnet Warin und Ruthard als die Grafen, qui totius tunc Alemanniae curam administrabant⁵. Beide übten anscheinend eine Art kollegialischer Oberleitung aus bei der Einrichtung und dem Anlaufen der fränkischen Verwaltung im alemannischen Bereich.

In dem Verbrüderungsbuch der Reichenau tauchen die Namen der genannten Grafen wiederum nebeneinander auf⁶, in den Listen von St. Gallen dagegen sind sie nicht enthalten, eine Tatsache, die unsere volle Beachtung verdient, wenn wir die Entwicklung beider Klöster vergleichen. Weitere interessante Aufschlüsse ergeben sich, wenn wir die Herkunft und die freundschaftlichen Beziehungen dieser fränkischen Grafen im alemannischen Raum etwas näher verfolgen. Graf Chancor, der mit Bischof Chrodegang von Metz verwandt war, stammte aus dem Haspengau und gehörte dem Adel an, der im karolingischen Kerngebiet von Mosel und Maas beheimatet war⁷. Ruthard war offenbar im Elsaß zu Hause⁸. Wie die Besetzung seiner Stiftung Gengenbach mit Gorzer Mönchen beweist, stand er ebenfalls in näherer Berührung mit dem Metzer Bischof Chrodegang. Auch zu Abt Fulrad von St. Denis gingen die Beziehungen von Graf Ruthard. Damit war Graf Ruthard wohl in jenen Kreis einbezogen, der sich um diese beiden führenden Männer,

¹ WARTMANN, UB St. Gallen I 14 n. 12.

² WARTMANN, UB St. Gallen I 27 n. 23.

³ WARTMANN, UB St. Gallen I 22 n. 18.

⁴ K. GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Kapetinger in: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, NF 50 (1937) 301-354, bes. S. 302-307.

⁵ Mon. Germ. Script. rer. Merov. IV 322 f.

⁶ Mon. Germ. Libri confrat. S. 294 Sp. 465; die von PIPER beigefügten Identifizierungen sind überholt.

⁷ Siehe oben Anm. 4.

⁸ Zum Folgenden vgl. BÜTTNER, Franken und Alemannen, S. 339-345.

Fulrad und Chrodegang, während der Regierung Pippins scharte. Die Herkunft Graf Warins ist nicht belegt, doch wird sie in der gleichen Richtung zu suchen sein wie die von Ruthard und Chancor. Es ist somit sehr wohl möglich, daß er dem moselfränkischen Hause der Widonen angehörte, das auch im Elsaß begütert war ; der Name Warin ist in der Familie der Widonen jedenfalls sehr gebräuchlich gewesen¹.

Die Beziehungen aus diesem Kreis der karolingischen Grafen im alemannischen Gebiet zu dem Metzer Bischof Chrodegang deuten darauf hin, daß sie mit dem reformfreundlichen Teil des fränkischen Adels weitgehend übereinstimmten, aber eben mit jener Gruppe, die trotz ihrer Aufgeschlossenheit für religiöse Fragen und trotz ihrer Bereitschaft, an einer Reform des kirchlichen Lebens im Frankenreich mitzuarbeiten, doch keine näheren Beziehungen zu dem angelsächsischen Kreis um Bonifatius besaß, sondern diesem kühl gegenüberstand. Wenn sich dies so verhält, so ist ein weiterer Erklärungsgrund gegeben, weshalb Bonifatius in der Frage der Ausgestaltung der kirchlichen Organisation sich nicht in Alemannien einschaltete. Ein guter Teil des Personenkreises der fränkischen Verwaltung in Alemannien stand eben Bonifatius fremd und zurückhaltend gegenüber, weil er zu der Adelsgruppe um Chrodegang von Metz gehörte, der zwar nicht die Ansichten Milos von Trier teilte, aber doch den angelsächsischen Reformen abwartend begegnete im Bewußtsein der eigenen Leistung der fränkischen Vergangenheit.

Dabei erfuhr die kirchliche Organisation im alemannischen Gebiet um das Jahr 740 einen wesentlichen Ausbau und bedeutende Abänderungen ; sie gingen der politischen Umgestaltung teils voraus, teils liefen sie begleitend und ergänzend nebenher.

Mit dem Jahre 740 begegnet wieder ein Bischof in Basel, Walaus mit Namen². Wenn die Münsterer Annalen ihm den Titel archiepiscopus geben, so wollen sie damit seine besondere Bedeutung für Basel zum Ausdruck bringen³ ; diese aber lag darin, daß unter Walaus das Bistum

¹ Vgl. Heft 1, S. 14 A. 5. — Im Jahre 768 bestätigt Pippin dem Abt Fulrad von St. Denis die von Wido im Elsaß und in der Ortenau übertragenen umfangreichen Güter ; Mon. Germ. Dipl. Karol. I 37 n. 27. Im Jahre 769 benachrichtigt Karlmann den Grafen Warin, daß er der Abtei Münster im Gregoriental den Erwerb von Gütern im Fiskus Uffholz bestätigt hat ; Mon. Germ. Dipl. Karol. I 64 n. 45. In beiden Fällen kann es sich um Angehörige des Widonenhauses handeln.

² Germ. Pont. II 2 S. 216 f.

³ TROUILLAT, Mon. de Bâle I 75 n. 37 u. 186 n. 123. Auch die Basler Bischofsliste des 11. Jahrh. gibt Walaus den Titel archiepiscopus ; Mon. Germ. Script. 13, 374.

Basel wieder einen festen Bestand erhielt, nachdem es im 7. Jahrh. noch einmal für lange Jahrzehnte aufgehört hatte. Diese Neubelebung der Basler Diözese, die sich bis zum Beginn des 9. Jahrh. an die Klöster Münster im Gregoriental und Reichenau anlehnte, vollzog sich in demselben Zeitraum, in dem auch die Stellung des Bistums Konstanz durch seine Vereinigung mit der Reichenau sich festigte und ausgestaltete. Sie schloß zeitlich an die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Baiern vom Jahre 738/39 an, aber ohne daß der päpstliche Legat Bonifatius sich daran beteiligte. Nach dem Tode Karl Martells wurde, wohl unter dem eindrucksvollen Schutz von Karlmann, die Errichtung von Bistümern im Maingebiet, in Hessen und Thüringen durch Bonifatius vorgenommen ; der alemannische Bereich blieb auch hier wieder aus der Tätigkeit dieses hervorragenden Ordners der fränkischen Kirche ausgespart.

Mit der Wiedereinrichtung des Bistums Basel gleichzeitig ablaufend, ging auch der Rückzug des Bistums Straßburg aus dem Jura und dem Sundgau vor sich, und in ebendenselben Jahren ist auch das Erlöschen des elsässischen Herzogtums zu verzeichnen (739/42), das still und unbemerkt aufhörte, nachdem seine Aufgabe im fränkischen Staat erfüllt war¹. Die alten Tendenzen der Kräfteausstrahlung vom Oberrhein nach dem Süden, nach dem Jura und darüber hinaus, sind aber nach dem Neuaufkommen des Bistums Basel doch noch in Relikterscheinungen zu fassen.

Im Sundgau blieb Rufach auch fernerhin unter der Straßburger Grundherrschaft². Vor dem Jahre 762 ist das Bistum Straßburg im Besitz der Kirchen zu Spiez am Thuner See und des benachbarten Scherzlichen mit den dazu gehörigen Pfarrsprengeln³. In dem genannten Jahre wurde dieser Besitz durch Bischof Heddo an das Kloster Ettenheimmünster übertragen. Straßburg hatte mit diesem Besitz am Thuner See weit nach Süden ausgegriffen, bis unmittelbar zu dem Alpengebiet hin. Ein Nachklang der ehemaligen Straßburger Ausdehnungsrichtung

¹ Die letzte Urkunde des Herzogs Liutfrid ist aus dem Jahre 739 ; ZEUS, Trad. Wizenb. S. 18 n. 19. In einer Urkunde des Jahres 742 wird der Herzog nochmals erwähnt ; ZEUS, S. 52 n. 52. Dann verschwindet das elsässische Herzogtum aus den Quellen. Danach ist zu berichtigen E. KLEBEL, Herzogtümer und Marken bis 900 in : Deutsch. Archiv f. Gesch. d. Mittelalters 2 (1938) 1-53, bes. S. 41 f., der die Auflösung des Herzogtums im Elsaß erst um das Jahr 849 ansetzt.

² BÜTTNER, Gesch. d. Elsaß, I 115.

³ SCHÖPFLIN, Alsatia dipl. I 37 n. 34 ; WENTZCKE, Reg. Bisch. Straßburg I 224 n. 46 ; Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz VI 165 u. 470.

ist es auch, wenn Bischof Remigius seiner Bischofskirche im Jahre 778 das Kloster Schönenwerd an der Aare unweit Olten übergab¹. Letztlich muß hier auch die Ausweitung des Murbacher Besitzes nach den Jurapässen noch angemerkt werden, die bis zum Ende des 8. Jahrh. bereits Onoldswil am Hauenstein erreicht hatte². Ob das Kloster in Luzern am Vierwaldstätter See, dem Pippin die Dienstleistungen von fünf Freien in Emmen übertrug³, schon um die Mitte des 8. Jahrh. mit der Abtei Murbach verbunden war⁴ oder ob die Abhängigkeit Luzerns von der elsässischen Abtei erst aus der ersten Hälfte des 9. Jahrh. herrührt⁵, muß offen gelassen werden. Wenn aber in einer Urkunde Lothars I. vom Jahre 840 der Zusammenhang zwischen Luzern und Murbach zum Ausdruck kommt, so darf man anderseits nicht vergessen, daß um die Mitte des 9. Jahrh. bereits auch starke Einflüsse aus dem Gebiet von Zürich nach dem Gebiet der Innenschweiz vordrangen, die sich in der Neuausstattung von Luzern durch Wichard und in der Übertragung von Uri an Fraumünster in Zürich kundtun.

Im 8. Jahrh. aber, gerade als der Einfluß aus dem Elsaß nach dem Süden langsam zu versiegen begann und das Bistum Straßburg von den Jahren 744/46 ab sich seinen neuen Aufgaben in der Ortenau zuwandte, tritt uns noch einmal der weiteste Bereich der von Straßburg und dem Elsaß nach dem Schweizer Mittelland fließenden Kulturströmungen entgegen.

Die Diözese Basel blieb nach dem Jahre 740 an einen kleinen Sprengel gebunden; im Süden reichte sie nur bis zur Aare, im Norden bildeten der Rhein und der Landgraben zwischen Sund- und Nordgau im Elsaß die Grenze. Den weitesten Bereich im alemannischen Raum nahm das Bistum Konstanz ein. Die Diözesangrenzen von Konstanz sind erst in der Urkunde Friedrichs I. von 1155 überliefert und werden darin auf König Dagobert und Bischof Marcian zurückgeführt⁶. Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß die Konstanzer Bistums-

¹ BÜTTNER, Gesch. d. Elsaß I 124.

² Im Jahre 835 stößt Murbach einen Teil seines Besitzes in Onoldswil bereits wieder ab, behält aber das Salland zurück; SCHÖPFLIN, Alsatia dipl. I 76 n. 95; Mon. Germ. Dipl. DLD 19 n. 16.

³ B-M² 1069; Quellenwerk z. Entst. d. Schweiz. Eidgen. I 1 S. 8 n. 10.

⁴ Germ. Pont. II 2 S. 56 und zurückhaltender ebda. S. 276 f.

⁵ P. KLÄUI, Die Anfänge des Klosters Luzern und ihre politische Bedeutung in: Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 25 (1945) 1-20.

⁶ STUMPF, 3730.

grenzen nicht aus der ersten Hälfte des 7. Jahrh. stammen, sondern erst aus späterer Zeit¹. Diese aber läßt sich aus der Betrachtung einzelner Strecken des Grenzverlaufes aufhellen. Die Abgrenzung folgt der Aare bis zum Thuner See ; damit reicht die Konstanzer Diözese zwar so weit wie der alemannische Stoß im Aaregebiet ging, aber der Grenzverlauf spiegelt hier nicht eine sich von selbst gestaltende Entwicklung wider, da sonst auch der nördliche Uferstreifen an der Aare bis zu den Jurahöhen miteinbegriffen wäre. Die Flußgrenze weist hier auf eine künstliche Festsetzung, auf eine aus freiem Ermessen getroffene Entscheidung ; eine solche aber ist erst anzunehmen bei der Wiedererrichtung von Basel als Bistum um das Jahr 740. Ähnliche Erwägungen drängen sich auf bei der Betrachtung des Grenzverlaufes beider Bistümer am Hochrhein. Dort gehört das natürliche Vorland der Stadt Basel in deren unmittelbarer Umgebung bereits zur Diözese Konstanz, obwohl der Schwarzwald die Verbindung mit Konstanz sehr erschwert. Die Entstehung dieser ganz ungewöhnlichen Erscheinung, nämlich der Zugehörigkeit auch des südlichen Breisgaues zu Konstanz, ist nach dem Wiederaufleben von Basel als kirchlichen Mittelpunktes, mithin nach dem Jahre 740, nicht mehr gut möglich, muß diesem, wenn auch vielleicht nur um kurze Zeit, vorausgegangen sein. Die Diözesangrenze von Konstanz entwickelte sich in ihren großen Zügen also bis in die Jahre um 740 hin. Ihr weites Ausgreifen im Aaregebiet nach dem Westen weist darauf hin, daß die Grenzen geschaffen wurden in einer Zeitspanne, als der Bodenseeraum große Bedeutung und Expansionskraft besaß und als anderseits die Einwirkungen aus dem Westen her, aus dem Gebiet von Lausanne relativ gering waren. Die Grenzführung deutet auch auf eine Zeit, in der Konstanz-Reichenau das fränkische Zentrum im alemannischen Gebiet war, und als auch die Einflüsse aus dem Elsaß nach dem Mittelland hin schwächer wurden. Auch der Verlauf der Konstanzer Diözesangrenze gegen Chur und in den offenbar noch menschenarmen Alpengebieten läßt sich gut mit der Zeit um 740 vereinbaren. So treffen sich bei der Ausgestaltung der kirchlichen

¹ ZIBERMAYR, Noricum, S. 92 f. glaubt, die Grenzbeschreibung gehe tatsächlich bis ins 7. Jahrh. zurück, und knüpft an diese unwahrscheinliche These noch die Folgerung, daß auch in Würzburg bereits unter Dagobert ein Bistum bestanden habe. Bereits F. BEYERLE hatte in Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kanon. Abt. 15 (1926) 530 f. mit Recht darauf hingewiesen, daß die Konstanzer Bistumsgrenzen der Zeit um 740 angehören. Die obigen Ausführungen bilden eine Ergänzung seiner Ausführungen ; vgl. a. F. BEYERLE, Bischof Perminius, S. 147.

Bereiche im alemannischen Gebiet sowohl die organische Entfaltung der gegebenen Kräfte als die Festsetzung durch die staatliche Gewalt nach den politischen Erfordernissen der karolingischen Hausmeier.

In eben diesen Jahrzehnten der ersten Hälfte des 8. Jahrh., in den letzten Zeiten des selbständigen alemannischen Herzogtums und der werdenden Neugestaltung unter den Karolingern, dürfte die alemannische Siedlung auch in den eigentlichen Alpenraum vorgedrungen sein, und zwar am ehesten dort, wo die Verbindung mit den romanischen Zentren Chur, Sitten und Lausanne am wenigsten ausgeprägt oder ganz unterbunden war. Die Zeit der Verbannung Heddos nach Uri dürfte nicht sehr viel später sein als das Eindringen alemannischer Kräfte nach dem Gebiet des Vierwaldstätter Sees. Ähnliche Voraussetzungen gelten offenbar auch für das Tal von Glarus, dessen romanische Bevölkerung erst allmählich im alemannischen Sprachbereich aufging. Der Zugang zu den Gebieten am Vierwaldstätter See erfolgte für das alemannische Herzogtum, und ihm folgend für die fränkische Grafschaftsverfassung, von Zürich her über den Zuger See und Cham, nicht aber schon über den Rotenturmpaß. Das obere Sihlgebiet taucht erst im 9. Jahrh. unter St. Meinrad in der historischen Überlieferung auf.

IV

Wie sich aus der Vita s. Galli ersehen ließ, hatte sich die neuerrstandene Abtei St. Gallen in ihren Anfängen unter Abt Otmar, im Einverständnis mit dem Alemannen Waltram, unter den Schutz des karolingischen Hausmeiers begeben. Von Karlmann und Pippin wurde sie wohlwollend behandelt; nach dem Verzicht Karlmanns auf die Herrschaft kümmerte sich Pippin um den weiteren Ausbau des Klosters, übersandte ihm einen Band mit der Regula s. Benedicti und erwies ihm noch andere Gunstbezeigungen¹. Im Thurgau übertrug Pippin einige tributpflichtige Leute mitsamt ihren Abgaben², im Breisgau die Zinsleistungen von Freien³. Nach dem Untergang des alemannischen Herzogtums im Jahre 744 lässt sich eine deutliche und rasch wachsende Zunahme der Schenkungen an St. Gallen feststellen. Der Einzugsbereich des Klosters reichte im Ostschwarzwald bis nach der Bertoldsbaar hinüber, im Westen des Schwarzwaldes war der St. Galler Besitz

¹ Mon. Germ. Script. rer. Merov. IV 320.

² B-M² 56.

³ B-M² 845; WARTMANN, UB St. Gallen I 289 n. 312.

im Breisgau dicht gesät, große Schenkungen kamen aus dem Bodenseegebiet und dem Thurgau.

Bis zur Mitte des 8. Jahrh. besaß aber St. Gallen dennoch nicht die enge Verflechtung mit den fränkischen staatlichen Interessen wie die Abtei Reichenau. Im Verbrüderungsbuch von St. Gallen fehlen die Namen der maßgebenden fränkischen Männer ebenso wie die ihrer Gegenspieler. St. Gallen besaß in der ersten Hälfte des 8. Jahrh. noch nicht die bedeutende Rolle wie Reichenau. Gegen die völlige Einbeziehung in die fränkische Machtssphäre und die damit leicht verbundene willkürliche Behandlung durch die Vertreter der staatlichen fränkischen Verwaltung, wie sie sich deutlich bei den Grafen Warin und Ruthard zeigte, setzten sich Abt Otmar und sein Konvent zur Wehr. Die beiden fränkischen Grafen hatten spürbare Eingriffe in den Besitz von St. Gallen vorgenommen, Abt Otmar aber billigte den Entzug eines großen Teiles des sich rasch mehrenden Klosterbesitzes keineswegs¹. Dabei war Abt Otmar geleitet von den Gedanken und Vorstellungen, die er wie auch die ältesten Mitglieder seines Konventes aus Rätien mitgebracht hatten. Ebenso wie Abt Otmar und sein Kloster sich gegen eine Bevormundung durch den Praeses Victor mit aller Energie gewandt hatten², so suchten sie auch um die Mitte des 8. Jahrh. die Angriffe auf ihr Kloster abzuwehren und dessen Selbständigkeit gegenüber den fränkischen Grafen zu wahren. Schließlich wurde Abt Otmar von den Grafen Warin und Ruthard auf der Insel Werd bei Stein am Rhein gefangen gesetzt; dort verstarb er im November 759, ohne seine Haltung aufgegeben zu haben³.

Unter dem Einfluß und auf das nachdrückliche Betreiben der fränkischen Grafen wurde im Jahre 760 an die Spitze von St. Gallen der Reichenauer Mönch Johannes gestellt⁴; er war mit den Gedanken-gängen der Mönche des Inselklosters vertraut, die Wahrung der fränkischen Interessen und die Unterordnung unter die von ihnen diktirten

¹ Mon. Germ. Script. rer. Merov. IV 322 f. : Comites vero quidam Warinus et Ruadhardus, qui totius tunc Alemanniae curam administrabant, cum infractionis sua terminos ecclesiasticarum non minimam partem rerum suaem proprietatis dominio per potentiam subicere niterentur, maximam de eiusdem monasterii possessionibus partem sibimet vindicarunt.

² Siehe Heft I, S. 23.

³ Mon. Germ. Script. V 97; Script. rer. Merov. IV 322.

⁴ Mon. Germ. Script. V 99, nicht ganz übereinstimmend mit den ältesten Nachrichten in Vita s. Galli auct. Walafrido in : Mon. Germ. Script. rer. Merov. IV 322 f.

Erfordernisse erschienen ihm selbstverständlich. Gleichzeitig erfolgte die Unterstellung der Abtei St. Gallen unter das Bistum Konstanz durch Bischof Sidonius. Dieser setzte nur fort, was bei Reichenau sich bereits unter seinem Vorgänger Arnfrid vollzogen hatte ; die enge Verbindung des Bistums mit den beiden Klöstern Reichenau und St. Gallen faßte die geistlichen Kräfte und die weltlichen Machtmittel der Kirche im alemannischen Raum in einer imponierenden Einsatzmöglichkeit zusammen. Bischof Sidonius, dem Namen nach wohl noch romanischer Herkunft¹, und sein Nachfolger Johannes, der bald zu dem Kloster St. Gallen noch die Leitung des Bistums und die der Abtei Reichenau übernahm, handelten dabei nach Grundsätzen, die um die Mitte des 8. Jahrh. auch anderwärts von dem Episkopat im Frankenreich vertreten wurden. Auch der Lieblingsschüler des hl. Bonifatius, der Angelsachse Lullus, versuchte als Bischof von Mainz etwa zur selben Zeit, in den Jahren 763-765, die Abtei Fulda trotz ihres Exemtionsprivilegs vom Jahre 751 der Leitung des Mainzer Bischofs zu unterstellen². Das 764 gegründete Lorsch wurde von Anfang an dem Bistum Metz übergeben, wenn auch Erzbischof Chrodegang die Abtswürde nicht selbst in der Hand behielt³. Als Lullus um 769 die Abtei Hersfeld gründete, war es für ihn selbstverständlich, daß er das Amt des Abtes selbst übernahm ; auch unter seinem Nachfolger Richolf blieb Hersfeld noch mit dem Bistum Mainz verbunden⁴. Gemessen an den Tendenzen der Zeit war die Unterstellung von St. Gallen unter das Bistum Konstanz kein außergewöhnlicher Vorgang.

Die Unterwerfung unter Konstanz hatte St. Gallen auch intensiver in das alemannische Kernland hineingezogen, seine vermittelnde Stellung zwischen den alemannisch-fränkischen und den rätischen Einflüssen drohte damit verloren zu gehen. Nicht verschwunden aber war die

¹ Auch für die Mitte des 8. Jahrh. darf man noch an dem methodischen Grundsatz festhalten, daß die Träger romanischer Namen in ihrer überwältigenden Mehrheit auch dem romanischen Volkstum angehören. Der entsprechende Satz für die Träger germanischer Namen kann dagegen keine Geltung beanspruchen, da bereits seit dem 6. Jahrh. die germanischen Namen in immer steigendem Maße als Modeerscheinung sich ausbreiteten und somit jeden Rückschluß auf die Volkszugehörigkeit und die kulturelle Einordnung ihrer Träger zunächst unmöglich machen.

² Vita Sturmi, c. 16-21 ; Mon. Germ. Script. II 373-375. E. STENGEL, Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte (Weimar 1948) S. 8.

³ K. GLÖCKNER, Codex Laureshamensis I (Darmstadt 1929) 265 ff. ; HAUCK, Kirchengesch. II 58.

⁴ Vgl. H. WEIRICH, UB der Abtei Hersfeld I (Marburg 1936) *passim*.

Anteilnahme, die man in Rätien für das Geschick von St. Gallen besaß. Bischof Tello von Chur, ein Angehöriger des Victoridenhauses, der Sohn des Praeses Victor und seiner Gattin Theusinda, versuchte vermittelnd einzugreifen und Bischof Sidonius dazu zu bewegen, St. Gallen in seiner Selbständigkeit zu belassen¹. Als Grund für die Intervention Tellos wird seine Verwandtschaft mit St. Galler Mönchen angeführt, die sowohl von der alemannischen Mutter wie von dem rätischen Vater her bestehen konnte; wahrscheinlich spielten beide Seiten hinein, war doch Tello selbst gewissermaßen die Verkörperung der Beziehungen, die zwischen dem Bodenseegebiet und Rätien bestanden.

Die Ablehnung der Bitte Tellos bedingte aber keineswegs eine Aufgabe der Beziehungen der rätischen Bevölkerung zu St. Gallen. In der Profeßliste aus der Zeit des Abtbischofs Johannes (760-781) ist die Anzahl der romanisch-rätischen Namen prozentual ebenso groß, wie sie unter seinem Vorgänger Otmar gewesen war². Ein deutlicher Unterschied zur Reichenau blieb auch über die Mitte des 8. Jahrh. hinaus in der Zusammensetzung des St. Galler Konventes bestehen.

Noch ein weiteres Problem ist mit der Umgestaltung der Verhältnisse im alemannischen Raum um die Mitte des 8. Jahrh. zu behandeln. Bis zum Jahre 965 noch gehörte Säckingen umgangreicher Besitz auf der Ufenau im Zürichsee, in Pfäffikon und Uerikon sowie die Kirche in Meilen am Nordufer des Zürcher Sees, außerdem ein Schiffsrecht auf dem Walensee mit den dazu gehörigen Einnahmen³. Dazu tritt uns Säckingen als Grundherrschaft und Inhaber der Hoheitsrechte in Glarus entgegen⁴. Vom Nordzugang des Bötzberges bis nach Rätien war also bis zum 10. Jahrh. die Verkehrsstraße vom Rhein nach Chur zu einem guten Teil in der Hand der Abtei Säckingen. Wann ist dieser wichtige Besitz entstanden? Die alten Urkundenbestände Säckingens sind durch den Klosterbrand von 1272 vernichtet. Die Methode, die A. Schulte anwandte⁵, um den frühen Säckinger Besitz im Breisgau und Fricktal

¹ Mon. Germ. Script. rer. Merov. IV 324 f.

² Mon. Germ. Libri confrat. S. 114 Sp. 376-377. Unter den Namen der 20, bzw. 26 Mönche, die unter Abt Johann Profeß ablegten, befinden sich 3, bzw. 5 romanischer Herkunft; unter Abt Otmar waren die entsprechenden Zahlen 53 und 8.

³ Mon. Germ. DO I 392 n. 276; Quellenwerk z. Entsteh. d. Schweiz. Eidgenos. I 1 S. 24 n. 41.

⁴ F. STUCKI, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung (Glarus 1936) mit der weiteren Literatur.

⁵ A. SCHULTE, Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen in: Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 18 (1893) 1-157; zur Rekonstruktion des alten Säckinger Besitzes ging Schulte von der Beobachtung aus, daß überall da, wo eine auffällige Lücke des

zu bestimmen, läßt sich mit Erfolg auch auf die Rechte am Walen- und Zürcher See anwenden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit dürfen wir danach annehmen, daß das Kloster Säckingen bereits vor der Gründung von Fraumünster (853) am Zürichsee seine Besitzungen hatte, da letzteres sonst an der Nordseite des Sees auch stärker begütert gewesen wäre und nicht so sehr nach dem Albis hintendert hätte. Am ehesten wird Säckingen, das im 7. Jahrh. noch keine Rolle spielte, in die Umgestaltung im Alemannenland infolge der Ereignisse von 744/46 mithineingezogen worden sein. Wenn im 9. Jahrh. bei den frühesten Erwähnungen Säckingen als Fiskalbesitz begegnet¹, dann ist dieser Übergang wohl um die Mitte des 8. Jahrh. erfolgt, als die fränkische Zentralgewalt neue Stützpunkte im Alemannengebiet benötigte. Um jene Zeit hätten dann auch die Karolinger die Abtei Säckingen mit den Gütern ausgestattet, die an der Straße vom Oberrhein nach Rätien aufgereiht waren. Diese aber wurde nach dem Erlöschen von Theutbalds Herzogtum für die fränkische Politik wieder von größerer Wichtigkeit.

Ein vergleichender Blick auf die Beziehungen des Bistums Straßburg nach dem Thuner See hin und von Murbach nach Luzern liegt wohl nahe, wenn man die Verbindung zwischen Säckingen und Glarus betrachtet. Säckingen muß hier bereits Fuß gefaßt haben, ehe das Kloster Schännis um 825 von Graf Hunfrid von Rätien wieder neu eingerichtet wurde², und ehe ums Jahr 838 Meinrad seine Zelle im « finsternen Walde » bezog³. Mithin weisen auch hier die Indizien am ehesten auf die Mitte des 8. Jahrh. als die Zeit, in der Säckingen seine ersten Rechte in Glarus empfing. Erst von dieser Zeit begann das vorher kleine und nicht über seine nächste Umgebung hinausgehende Kloster Säckingen eine größere Rolle zu spielen.

Von den Umwälzungen, die in Alemannien im Anschluß an die Jahre 744/46 sich vollzogen, wurde das Gebiet von Rätien nicht ergriffen. Nach dem Tode des Praeses Victor fielen weltliche Führung und kirchliche Leitung in Chur in der Person seines Sohnes Tello zusammen ;

St. Galler Besitzes sich mit einem Gebiet späterer Säckinger Besitzungen deckte, diese Säckinger Güter bereits zur Zeit der St. Galler Traditionen, also im 8./9. Jahrh. vorhanden gewesen sein müßten. Vgl. a. F. W. GEIER, Die Grundbesitzverhältnisse des Stiftes Säckingen im ausgehenden Mittelalter (Diss. Heidelberg 1931).

¹ Im Jahre 878 wurden an Richgard, die Gemahlin Karls III., die Frauenabteien Säckingen und Zürich übergeben ; Mon. Germ. Dipl. K III 11 n. 7.

² Germ. Pont. II 2 S. 115 f.

³ Germ. Pont. II 2 S. 65 ff. ; Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz. III 9 ff. ; Quellenwerk z. Entsteh. d. Schweiz. Eidgen. I 1 S. 3 n. 8.

das Amt des *praeses-comes* und des *episcopus* wurden miteinander vereinigt. Tello verfügte nicht nur über das Amtsgut, sondern auch über das Familiengut der Victoriden, dazu über die beiden Klöster Disentis und Catzis und wohl auch über Schännis und Pfäfers. Für die Zustände in Rätien ist die Tellourkunde für Disentis vom Jahre 765 besonders aufschlußreich¹. Die neuesten Forschungen² haben erwiesen, daß in dieser so überaus bemerkenswerten Urkunde, abgesehen von einigen, den Rechtsinhalt im übrigen nicht ändernden Zusätzen erläuternder Art des 9./10. Jahrh., ein echtes Diplom Tellos vorliegt. Darin wird uns ein lebendiger und tiefer Einblick gewährt in die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zustände, wie sie sich in Rätien bis zur Mitte des 8. Jahrh. ausgestaltet hatten. Die eigenständige, aus der Spätantike herkommende Entwicklung in Rätien wird darin deutlich, anderseits aber auch dessen Verbundenheit mit der allgemeinen Kulturwandlung der Merowingerzeit. Spätantike Überreste wie die Amtsbezeichnung *curialis* sind noch erhalten. Die Einflüsse aus Oberitalien als dem näher verwandten und kulturell höherstehenden Gebiet sind in größerer Zahl spürbar als solche aus dem alemannisch-fränkischen Raum³. Victor und Tello hatten ihren Herrschaftsbereich inmitten aller Konflikte, die sich an seinen Grenzen abspielten, zu wahren gewußt.

Nach dem Tode Tellos blieb die Kumulation von weltlichem Amt und geistlicher Stellung bei ein- und derselben Person, nunmehr dem Bischof Constantius, erhalten. Eine merkliche Änderung in den Rechtsbeziehungen zu dem fränkischen König war allerdings dabei eingetreten ; wenn die Rechtsentwicklung in Rätien sich bis dahin im allgemeinen ohne das Zutun und die Lenkung des Frankenkönigs vollzogen hatte, so erhielt Bischof Constantius von Chur seine Würde als *rector Rætiarum* jetzt durch Verleihung Karls d. Gr.⁴ Die Beziehungen zwischen Rätien und der fränkischen Zentralgewalt erscheinen nunmehr als ein

¹ MOHR, *Cod. dipl. Rhaetiae I* 10 n. 9 ; E. MEYER-MARTHALER - F. PERRET, Bündner UB I (Chur 1946) 17 ff.

² F. STREICHER, *Die Carta donationis sanctorum* des Bischofs Tell von Chur in : *Mitteil. Österreich. Inst. f. Geschichtsforsch.* 51 (1937) 1-24 ; ISO MÜLLER, *Die Schenkung des Bischofs Tello an das Kloster Disentis im Jahre 765* in : *Jahresbericht d. hist.-antiquar. Gesellsch. v. Graubünden* 69 (1939) 1-138 ; E. u. BR. MEYER-MARTHALER, *Untersuchungen zum Tellotestament* in : *Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch.* 1946, S. 161-189.

³ P. AEBISCHER, *Elements autochtones et étrangers dans la diplomatique et le lexique du testament de Tello* in : *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 27 (1947) 174-210.

⁴ Zum Folgenden vgl. *Mon. Germ. Dipl. Karol. I* 111 n. 78.

vertraglich geregelter, aus einer langen Gewohnheit erwachsener Zustand, den die Urkunde mit dem Ausdruck *lex ac consuetudo* wiedergibt. Die Mitwirkung des Volkes wird mehrfach besonders erwähnt; aus der Wahl des Volkes soll der Bischof und Rektor hervorgehen, in seinem Amt durch königliche Zustimmung bestätigt. Gemeinsam mit Constantius tritt *patriae populus* als handelnde Partei vor Karl d. Gr. auf¹. Die Anfänge einer Gemeinschaftsbildung politischer Art, die letztlich zur Gemeinde im Sinne einer Trägerin rechtlicher Befugnisse hinführt, sind angebahnt in diesen Churer Zuständen des 8. Jahrh.

Die Errichtung der fränkischen Herrschaft in Italien und die Einführung der fränkischen Grafschaftsverfassung in den italischen Gebieten in den Jahren 774/76 sowie der Sturz des Baierherzogs Tassilo im Jahre 788 und die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Folgen im Donauraum brachten für die bestehenden Verhältnisse im alemanischen und rätischen Gebiet keine Änderung. Wie die Auswirkungen der fränkischen Reichskultur von Schwaben bis zum Südrand der Alpen sich geltend machten, geht vielleicht besonders eindrücklich aus der Besitzzuweisung an St. Martin in Tours und St. Denis hervor, die beiden Nationalheiligtümer der Franken. Das Martinskloster in Tours hatte Besitz im Breisgau, nach dem Jahre 774 erhielt es auch solchen am Gardasee und das Val Camonica vom Tonalpaß an². St. Denis besaß seit 764 nicht nur zahlreiche Güter im Breisgau³ und seit 768/74 Leberau und St. Pilt im Elsaß⁴, sondern auch seit ungefähr derselben Zeit umfangreiche Besitzungen in Eßlingen, Herbrechtingen und Gemünden⁵; nach 774 erhielt es Zuwendungen im Veltlin, hier wie im Breisgau in enger Nachbarschaft mit den Anrechten von St. Martin in Tours.

Das Eigenleben Rätiens wurde erst im Jahre 806 in der *Divisio inter episcopatum et comitatum* von der vereinheitlichenden Tendenz der Verfassungsentwicklung unter Karl d. Gr. betroffen⁶. Unter Graf Hunfrid, der im Jahre 806 als Reciarum comes begegnet, und Bischof

¹ In einem Diplom Lothars I. von 843 (B-M² 1096) für das Bistum Chur ist als Bittsteller bei dem Kaiser bezeichnenderweise genannt *populus Curiensis simul cum Verendario eiusdem sedis episcopo*. Dabei ist zu beachten, wie das Volk von Chur hier als handelnder Teil besonders herausgestellt ist, der Nachdruck liegt gerade auf seiner Beteiligung.

² Iso MÜLLER, Anfänge, S. 133 f.

³ Mon. Germ. Dipl. Karol. I 224 n. 166.

⁴ BÜTTNER, Gesch. d. Elsaß I 120 f.

⁵ Ebda. S. 122 f.

⁶ U. STUTZ, Karls d. Gr. *divisio* von Bistum und Grafschaft Chur in: Hist. Aufsätze Karl Zeumer z. 60. Geburtstag als Festgabe (Weimar 1910) S. 101-152.

Victor III von Chur († 833) setzte die Teilung der seit Jahrzehnten gemeinsam verwalteten Gütermassen und Rechte ein. Daß bei der Verflechtung weltlichen und geistlichen Besitzes, wie sie unter Tello und seinen Nachfolgern sich ganz von selbst ergeben mußte, die Trennung nicht ohne willkürliche Entscheidungen abging, ist nicht verwunderlich. Ähnlich wie Abt Otmar von St. Gallen sich einst gegen das Vorgehen der fränkischen Grafen zur Wehr gesetzt hatte, die einen möglichst großen Anteil an den klösterlichen Besitzungen sich zu verschaffen suchten, so nahm auch Bischof Victor von Chur in einer Beschwerde bei Ludwig d. Fr. Stellung gegen die Entziehung des größten Teiles der Rechte, über welche die Churer Bischöfe im 8. Jahrh. verfügt hatten. Erst in den Jahren um 831 erfolgte der Ausgleich in diesem langwierigen und zäh geführten Rechtsstreit¹, der eigentlich nur ein zufällig bekannt gewordener Ausschnitt ist in dem Ringen um die fränkische Verfassungsgestaltung, wie sie im 8. und 9. Jahrh. in immer neuen Ansätzen vor sich ging.

In dem Plan der Reichsteilung von 806² wird der ducatus Curiensis noch aufgeführt; Alemannien südlich von Donau und Rhein sollte an Pippin fallen, dem Italien als Hauptland seiner Herrschaft zugewiesen war. Noch einmal bewies sich hier die Wirkung der Straße über die Bündner Pässe und Chur nach dem Bodenseegebiet, auf der seit dem 6. Jahrh. die Kultureinflüsse aus dem Süden in das alemannische Gebiet gekommen waren.

Reichenau und St. Gallen, die von ihren Anfängen bis in das Zeitalter Pippins hinein verschiedene Wege gegangen waren, insbesondere in ihrer politischen Haltung und Einstellung sich voneinander abgehoben hatten, wuchsen bis gegen Ende des 8. Jahrh. näher zusammen³;

¹ Die Rückgabe eines Teiles der Güter wird in einer Immunitätsurkunde Ludwigs d. Fr. vom Jahre 831 erwähnt; B-M² 894; STUTZ, *Divisio*, S. 110 ff. Im Zusammenhang der Verhandlungen und Untersuchungen in Chur entstand das Urbar des Fiskalbesitzes in Rätien; G. CARO, Ein Urbar des Reichsgutes in Churrätien aus der Zeit Ludwigs d. Fr. in: *Mitteil. d. Inst. f. Österreich. Gesch.* 28 (1907) 261-275.

² Mon. Germ. Capit. I 126 n. 45.

³ Abt Waldo, der 786-806 die Reichenau zu hoher Blüte führte, kam aus St. Gallen; dort hatte er eine Loslösung der Abtei von der Unterstellung unter das Bistum Konstanz in mehrjährigem Ringen (782/84) nicht erreichen können. Durch Abt Waldo wurde die Verbindung der Reichenau mit Italien sehr eng. Waldo selbst wurde unter Beibehaltung seiner Abtei auch Berater des jungen Königs Pippin in Italien, und als solchem wurde ihm das Bistum Pavia übertragen; Kultur d. Reichenau I (1925) 64 f.

im Jahre 800 gingen sie eine Konfraternität miteinander ein¹, im 9. Jahrh. standen beide in innigem geistigen Austausch und Wettbewerb. St. Gallen holte den Vorsprung, den das Kloster Reichenau im 8. Jahrh. besessen hatte, wieder ein.

In den vorliegenden Ausführungen wurde der Versuch gemacht, die wichtigsten Entwicklungslinien in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrh., einer für die mittelalterliche Geschichte des Landes entscheidenden Zeit, im Zusammenhang mit der fränkischen Politik zu sehen. Diese Betrachtungsweise könnte wohl fruchtbar wirken, nachdem eine ganze Reihe von Einzeluntersuchungen wichtige Erkenntnisse herausgestellt haben². Das Bild des geschichtlichen Ablaufes in Rätien und Alemannien wird für das 8. Jahrh. lebendiger und anschaulicher, als es bei der Betrachtung nur eines einzigen Gegenstandes zu sein vermag. Die Vorgänge in diesem Gebiet gewinnen aber erst dann ihren rechten Platz, wenn man sie einordnet in den Gesamtverlauf der Ereignisse des 8. Jahrh., die letztlich die Eingliederung der einzelnen Landschaften in den werdenden abendländischen Kulturkreis mit sich brachten.

¹ Mon. Germ. Libri confrat. S. 140.

² Erst nach Abschluß der vorliegenden Untersuchungen wurde mir bekannt die tiefsschürfende Arbeit von E. Meyer-Marthaler, Rätien im frühen Mittelalter (Zürich 1948). Diese verfassungsgeschichtliche Studie geht auf eine Reihe hier nur kurz gestreifter Probleme in umfassender Darstellung ein.